

**Beschlussvorschläge des Vorstands für die
gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre
26. Juni 2015**

Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung der Satzung in § 4 Abs 1 und § 24 Abs 4 sowie Änderung durch ersatzlose Löschung von § 25 und Neubezeichnung der bisherigen §§ 26, 27 und 28 durch die Neubezeichnung § 25, § 26 und § 27

Am 26.06.2015 um 15.00 Uhr findet die 31. ordentliche Hauptversammlung der Ottakringer Getränke AG statt.

Zum 7. Punkt der Tagesordnung der Hauptversammlung der Ottakringer Getränke AG wurde von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagen, die Hauptversammlung möge die Änderung der Satzung beschließen und zwar wie folgt:

- (i) In § 4 Abs 1 in der Weise, dass der letzte Satz „Dieser Rechtsanspruch darf durch Rücklagenbildung nicht geschmälert werden.“ ersatzlos entfällt.
- (ii) In § 24 Abs 4, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

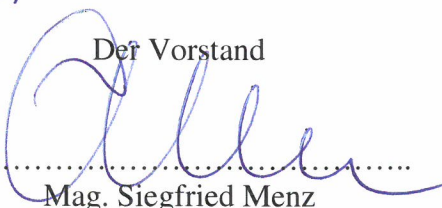
„Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist, nach Maßgabe von § 4 Abs 1 der Satzung. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.“

- (iii) In § 25 durch ersatzlose Aufhebung dieser Bestimmung.
- (iv) Änderung der Bezeichnung der §§ 26, 27 und 28 in der Weise, dass diese die Neubezeichnung § 25, § 26 und § 27 erhalten.

Der Vorstand schlägt vor, die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre möge im Hinblick auf § 129 Abs 1 AktG die Zustimmung zur Änderung der Satzung in § 4 Abs 1 und § 24 Abs 4 sowie Änderung durch ersatzlose Löschung von § 25 und Neubezeichnung der bisherigen §§ 26, 27 und 28 durch die Neubezeichnung § 25, § 26 und § 27, wie oben näher ausgeführt, beschließen.

Wien, am 29.04.2015

Der Vorstand



.....
Mag. Siegfried Menz